



Tübingen, den 18.08.2014

**Erklärung
gegenüber dem Verleiher von Geräten, von Bibliotheks-und
Sammlungsgegenständen u.ä. für
Lehr- und Forschungszwecke**

Das Land Baden-Württemberg - vertreten durch die Universität Tübingen - haftet im Rahmen der Selbstversicherung für Schäden, die bei zweckentsprechendem Gebrauch der geliehenen Sache und beim Transport vom und zum Entleiher entstehen, in gleichem Umfang, wie eine Versicherung im Regelfall Schadensdeckung gewähren würde. Eine Schadensersatzpflicht Dritter (§ 823 BGB) bleibt unberührt.

Gerd Gekeler

